



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 30.03.2023

2023/086

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2023	
Rat der Stadt	27.04.2023	

Betreff

Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel;
Bestehender Gestattungsvertrag von Mai 2000

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister Rajko Kravanja wird beauftragt, den bestehenden Gestattungsvertrag fristgerecht gegenüber der Uniper Fernwärme zum 30. April 2025 schriftlich zu kündigen und in Gespräche zur Fortführung der Fernwärme Castrop-Rauxel ab dem 01. Mai 2025 einzutreten.

R. Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Kämmerer

Sachverhalt:

Die Stadt Castrop-Rauxel hat im Mai 2000 einen Gestattungsvertrag mit der Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Gestattungsvertrages wird der Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel das Recht eingeräumt, im Stadtgebiet Fernheizleitungen zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Für die Gestattung der Verlegung von Leitungen in städtischen Verkehrsflächen und sonstigen städtischen Grundstücken zahlt die Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel jährlich ein Entgelt in Höhe von 1,5 % der Umsatzerlöse (netto) der Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH an die Stadt Castrop-Rauxel.

Der bestehende Gestattungsvertrag mit der Fernwärme Castrop-Rauxel läuft gemäß § 9 „Vertragsdauer“ bis zum 30. April 2025. Gemäß § 9 „Vertragsdauer“ Abs. 3 ist geregelt, dass sich der Vertrag jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn er nicht mindestens 2 Jahre vor Ende der Laufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag aufzukündigen, um in eine Neupositionierung der Ausgestaltung der Vertragsinhalte einsteigen zu können.

Vor dem Hintergrund der seitens der EU-Kommission getroffenen Entscheidung, dass Uniper alle Fernwärmeaktivitäten in Deutschland bzw. im benachbarten Ausland (Töchterunternehmen) verkaufen muss, stellt sich aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel die Frage, inwieweit es zielführend ist, den bestehenden Vertrag auch vor dem Hintergrund einer Dekarbonisierungsstrategie neu zu bewerten bzw. in die Übernahme des bestehenden Fernwärmenetzes gemäß § 13 des bestehenden Gestattungsvertrages einzusteigen.

Die bestehenden Belieferungsverträge mit den Wärmeabnehmern (Letztverbrauchern) sind dadurch nicht betroffen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

B 20	EUV

